

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Direktion für Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

taskforceassetrecovery@eda.admin.ch

Bern, den 11. September 2013

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen begrüßen die Schaffung eines neuen Gesetzes zur Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern in der Schweiz. Mit dem Gesetz wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen für Verfahren, welche insbesondere beim Umgang mit illegalen Vermögen der gestürzten Potentaten Mubarak (Ägypten), Ben Ali (Tunesien), Ghaddafi (Libyen) und Gbagbo (Elfenbeinküste) im Jahr 2011 Anwendung gefunden haben. Das Gesetz ist nötig, da diese Verfahren sich teilweise direkt auf einen Artikel der Bundesverfassung abstützen mussten (Art. 184, Abs. 4), was für Ausnahmen vorbehalten sein sollte. In das neue Gesetz fliessen auch die Bestimmungen der im Jahr 2011 in Kraft getretenen „Lex Duvalier“ ein, welches nur einen Teilbereich des Schweizer Dispositivs zur Abwehr und Rückführung von Potentatengeldern regelt.¹

Zu begrüßen sind auch die beiden neuen Elemente, welche der Gesetzesvorlage hinzugefügt wurden. So können zukünftig Vermögen auch gesperrt und eingezogen werden, wenn das Verfahren aufgrund mangelnder Rechtshilfезusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat blockiert ist (Art. 4). Des Weiteren kann das EDA künftig dem Herkunftsland Informationen liefern, um die Aufnahme einer Rechtshilfезusammenarbeit zu erleichtern (Art. 13). Damit werden die Herkunftsländer insbesondere dabei unterstützt, ihr Rechtshilfegesuche ausreichend zu begründen.

Die Grünen fordern den Bundesrat jedoch dazu auf, die Möglichkeit einer **gütlichen Einigung** mit Potentaten aus der Gesetzesvorlage **zu streichen** (Art. 10). Diese Bestimmung läuft dem Zweck der Gesetzesvorlage entgegen. Potentaten wird es dadurch eventuell ermöglicht, einen Teil ihrer unrechtmässig erworbenen Vermögen durch geschickte Verhandlung oder Bestechung der Behörden im Herkunftsland zu behalten.

Weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

- Art. 2: Unter die Definition von „nahestehenden Personen“ sollten nicht nur *natürliche* sondern auch *juristische* Personen fallen.
- Art. 3: Die Erfüllung aller Bedingungen ist ein sehr hoher Massstab. Insbesondere sollte die Formulierung dahingehend geändert werden, dass eine Sperrung erfolgen muss,

¹ Die Grünen hatten zur „Lex Duvalier“ bei dessen Vernehmlassung im Jahr 2010 umfangreich Stellung genommen. Siehe: www.gruene.ch/web/gruene/de/positionen/internationales/aussenpolitik/vernehmlassungen/lex_duvalier.html

wenn diese den Interessen der Schweiz nicht zuwiderläuft (statt „die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung“).

- Art. 4: Für den Einzug von Vermögen trotz Scheiterns der Rechtshilfezusammenarbeit sollte nicht Bedingung sein, dass das Vermögen schon gemäss Art. 3 gesperrt war. Vielmehr stellen Abs. 1b und 1c in Art. 4 eine ausreichende Voraussetzung dar.
- Art. 5: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das EDA Personen aus der Liste streichen kann, welche auf Basis internationaler Koordination oder zur Wahrung der Schweizerischen Interessen in die Liste aufgenommen worden sind.
- Art. 15, Abs. 1, Ziffer a: Die Formulierung bezüglich des Anstiegs des Vermögens sollte analog zur UN-Konvention gegen Korruption verfasst sein: „ausserordentlich“ gilt es zu streichen.
- Art. 18: Die Zivilbevölkerung in den Herkunftsländern sollte eingebunden werden, sowohl bei der Wahl der Rückerstattungsprogramme als auch bei der Überwachung ihrer Umsetzung. Dazu müssen die Programme öffentlich gemacht werden. Ausserdem sollten die Gelder nicht für die Rückzahlung von Schulden verwendet werden, welche durch Potentaten mitverursacht wurden
- Art. 19: Es sollte möglich sein, Finanzintermediäre einen Teil der Verfahrenskosten tragen zu lassen, wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht nicht angemessen nachgekommen sind.
- Art. 22: Das EDA sollte unaufgefordert und nicht erst auf Nachfrage Informationen und Personendaten an die relevanten Behörden in der Schweiz weitergeben.


Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die vorgesehenen Bestimmungen und Verfahren auch Anwendung auf ausländische Potentaten und ihnen nahestehende Personen finden können, die derzeit an der Macht sind und bei denen sich kein politischer Umbruch abzeichnet. Aus grüner Sicht ist dies wünschenswert im Zuge einer konsequenten Weissgeldstrategie und dem Kampf gegen die Geldwäscherei. Allerdings ist es im Falle stark autoritär geführter Staaten unwahrscheinlich, dass das Herkunftsland einen Rechtshilfeantrag stellt, da politische Führer ein justizielles Vorgehen gegen sie blockieren können. Zu prüfen wäre daher auch ein Mechanismus, der die Einziehung von Potentatengeldern allein aufgrund von schweizerischem Recht erlauben würde, beispielsweise analog der Möglichkeit im StGB, Gelder in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation einzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Empfehlungen der Grünen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen,



Regula Rytz
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz